



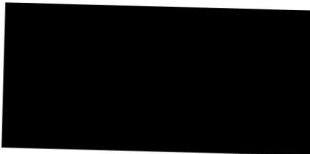
Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet

Livia Járóka

Vice-President of the European Parliament

D 200042 13.01.2020

EINSCHREIBEN
MIT EMPFANGSBESTÄTIGUNG



Betrifft: Ihr Zweit Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten
Unser Aktenzeichen: **A(2019)12087C** (bei künftigen Schreiben bitte angeben)

Sehr geehrter 

Ihr Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001¹ zu Bildschirmkopien von Twitter Analytics im Zusammenhang mit den drei Twitter-Konten des Parlaments unter dem Namen Europarl, Europarl_DE und Europarl_EN wurde am 2. Oktober 2019 vom Europäischen Parlament erfasst.

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2019 hat das Parlament über die in Ihrem Antrag angeforderten Dokumente entschieden. In dieser Entscheidung wurde Ihnen mitgeteilt, dass das Parlament Ihrem Antrag auf Erstellung neuer Dokumente über Bildschirmkopien nicht stattgeben und keinen Zugang zu vorliegenden Dokumenten gewähren kann, die die in Ihrem Antrag beschriebenen Elemente enthalten, da diese Dokumente im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 nicht vorliegen.

Am 18. November 2019 legten Sie einen Zweit Antrag vor, der jedoch keine stichhaltigen Argumente zur Stützung Ihres Antrags innerhalb der in Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 festgelegten Frist, die am 20. November 2019 abgelaufen ist, enthält. Schließlich legten Sie am 26. November 2019 die Argumente vor, auf denen Ihr Zweit Antrag basiert. Zudem haben Sie einen neuen Aspekt angeführt und dabei neue Dokumente angefordert, die in Ihrem Antrag ursprünglich nicht erwähnt wurden.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

Im Einklang mit Artikel 122 Absatz 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments und Artikel 15 des Beschlusses des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 28. November 2001 über eine Regelung über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments² beantworte ich als Vizepräsidentin mit Zuständigkeit für Angelegenheiten im Zusammenhang mit Anträgen auf Zugang zu Dokumenten im Namen des Präsidiums und unter dessen Aufsicht Ihren Zweitantrag.

Darüber hinaus möchte ich klarstellen, dass das Parlament, obgleich in Ihrem Erstantrag auch auf die Verordnung (EG) Nr. 1367/2006³ Bezug genommen wurde, der Auffassung ist, dass diese Verordnung in diesem Fall nicht anwendbar ist, da sie sich auf den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen bezieht, die den EU-Organen vorliegen, die Bildschirmkopien, zu denen Sie einen Zugang beantragen, jedoch keinesfalls als Umweltinformationen eingestuft werden können.

Prüfung Ihres Zweitantrags

Wie bereits erwähnt, haben Sie am 18. November 2019 den Zweitantrag eingereicht, der Gegenstand dieser Entscheidung ist und innerhalb der Frist gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, die am 20. November 2019 ablief, einging. Daher ist Ihr Antrag zulässig.

Allerdings legten Sie die Argumente zur Stützung Ihres Zweitantrags erst am 26. November 2019 und damit nach Ablauf der Frist vom 20. November 2019 vor. Aus diesem Grund kann das Parlament diese Argumente nicht berücksichtigen, da sie außerhalb der Frist gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vorgelegt wurden und daher unzulässig sind.

Im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs⁴ sieht die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 keine Möglichkeit vor, von den in Artikel 7 und 8 festgelegten Fristen abzuweichen. Anders ausgedrückt, können derartige im öffentlichen Interesse festgelegten Fristen von anderen Parteien nicht geändert werden. Daher können die Argumente, die Sie nach Ablauf der in Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 festgelegten Frist eingereicht haben, nicht berücksichtigt werden, da es einer Abweichung von der geltenden Frist gleichkäme, wenn Sie Ihre Argumente nach Ablauf der Frist für die Einreichung eines Zweitantrags vorbringen könnten.

Dennoch überprüft das Parlament im Anschluss an Ihren Zweitantrag gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 hiermit den in seiner Entscheidung vom 23. Oktober 2019 eingenommenen Standpunkt. Hierfür sei zunächst auf die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs zu Datenbanken hingewiesen. Ausgehend von dieser Rechtsprechung sind alle Informationen, die aus einer elektronischen Datenbank im Rahmen ihrer üblichen Nutzung mit Hilfe vorprogrammierter Suchfunktionen extrahiert werden können, als vorliegendes Dokument einzuordnen, und die Organe können daher veranlasst werden, aus diesen Informationen ein Dokument zu erstellen, um den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 zu genügen⁵. Allerdings ist das Parlament aus folgenden Gründen der

² Regelung über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, Beschluss des Präsidiums vom 28. November 2001 (ABl. C 216 vom 22.7.2011, S. 19).

³ Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. L 264 vom 25.9.2006, S. 13).

⁴ Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 2. Oktober 2014, *Strack/Kommission*, C-127/13 P, ECLI:EU:C:2014:2250, Randnummern 24 und 25.

⁵ Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 11. Januar 2017, *Typke/Kommission*, C-491/15 P, EU:C:2017:5, Randnummern 37 und 38.

Auffassung, dass Ihr Erstantrag keine vorliegenden Dokumente im Sinne dieser Rechtsprechung betrifft:

Erstens wird der Begriff „Dokument“ in Artikel 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 folgendermaßen definiert: „*Inhalte unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form, Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material), die einen Sachverhalt im Zusammenhang mit den Politiken, Maßnahmen oder Entscheidungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Organs betreffen*“. Die Informationen, die Twitter den Nutzern von Twitter über Twitter-Analytics zur Verfügung stellt, müssen jedoch über einen Bildschirm abgerufen werden. Solche Informationen werden vom Parlament weder im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a der Verordnung Nr. 1049/2001 gespeichert noch ist das Parlament im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung im Besitz dieser Dokumente. Twitter Analytics wird von Twitter unter Nutzung der von seinen Nutzern bereitgestellten Inhalte generiert; wenn es um die Nutzung von Twitter-Konten durch das Parlament geht, wird Twitter Analytics lediglich über einen Bildschirm konsultiert. Daher ist das Parlament der Auffassung, dass solche Informationen weder ein Dokument darstellen noch sich im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a und Artikel 2 Absatz 3 im Besitz des Parlaments befinden.

Zweitens ist darauf hinzuweisen, dass die Anfertigung einer Bildschirmskopie dieser Informationen – selbst wenn die auf dem Bildschirm erscheinenden Informationen als im Besitz des Parlaments befindliches Dokument angesehen werden – nicht als übliche Nutzung mit Hilfe von auf der Datenbank von Twitter Analytics vorprogrammierten Suchfunktionen gelten kann. Eine Bildschirmskopie ist eine vom Betriebssystem (und nicht von der Datenbank von Twitter Analytics) auf dem PC installierte Einrichtung, die allen Nutzern des Betriebssystems des PC zur Verfügung steht. Bei der Bildschirmskopie handelt es sich daher um ein Instrument, das von der allgemeinen und standardmäßigen Nutzung der Datenbank von Twitter Analytics vollkommen unabhängig ist; daher kann sie nicht als Extrahierung aus der Datenbank von Twitter Analytics im Sinne der angeführten Rechtsprechung gelten. Aus dem Argument folgt, dass nach dieser Rechtsprechung⁶ ein Antrag auf Zugang zu Dokumenten, in dessen Folge das Organ ein neues Dokument erstellen müsste, nicht in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 fällt; das Organ ist daher nicht verpflichtet, dem Antrag stattzugeben.

Daher bestätigt das Parlament den in seiner Entscheidung vom 23. Oktober 2019 eingenommenen Standpunkt, demzufolge es ablehnte, punktuelle Dokumente zu erstellen und hierfür Bildschirmskopien der Inhalte der Datenbank von Twitter Analytics für die betreffenden Twitter-Konten anzufertigen, wie dies in den Punkten 1 bis 6 Ihres Erstantrags angefordert wird. Darüber hinaus bekräftigt das Parlament ebenfalls seinen ursprünglichen Standpunkt, wonach es keinen Zugang zu vorliegenden Dokumenten gewähren kann, die die in Ihrem Erstantrag beschriebenen Elemente enthalten, da diese Dokumente im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 nicht vorliegen.

⁶ Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 11. Januar 2017, *Typke/Kommission*, C-491/15 P, ECLI:EU:C:2017:5, Randnummer 31.

Was schließlich die in mehreren Punkten Ihres Erstantrags enthaltenen Forderungen betrifft, möchte das Parlament Sie über Folgendes informieren:

- Bei Punkt 1 werden Bildschirmkopien der Website angefordert. – Diese Information ist öffentlich zugänglich; um Einblicke in die Tätigkeit des Parlaments in der von Ihnen erwünschten Zeitspanne zu erhalten, muss lediglich die Website der betreffenden Twitter-Konten abgerufen und gescrollt werden;
- Bei Punkt 3 werden Bildschirmkopien für die Zielgruppe „follower“ und „organic target group“ angefordert. – Das Parlament teilt mit, dass es keine solche „substanzielle Zielgruppe“ gibt. Alle Nutzer können den Twitter-Konten des Parlaments folgen; selbst Personen, die keine Nutzer von Twitter sind, können die Konten des Parlaments über die Twitter-Website konsultieren. Das Parlament sieht für seine Follower keinerlei Zulassungsverfahren vor. Das Parlament möchte eine breite Öffentlichkeit, d. h. alle, die sich für seine Tätigkeiten interessieren, informieren. Daher ist der Begriff „substanzielle Zielgruppe“ in diesem Fall nicht zutreffend. Zudem können alle Nutzer die Follower-Liste des Parlaments auf allen vom Europäischen Parlament verwalteten Twitter-Konten konsultieren. Dabei handelt es sich um öffentlich zugängliche Daten;
- Bei Punkt 4 werden unter der Kategorie „More“ Bildschirmkopien der Informationen zu den Videos des Parlaments beantragt. – Das Parlament teilt mit, dass die Anzahl der Videoaufrufe öffentlich einsehbar ist. Alle Nutzer können auf den betreffenden Twitter-Konten des Parlaments die Timeline herunterscrollen und sich die Anzahl der Abrufe aller vom Parlament geposteten Videos ansehen.
- Bei Punkt 2.2 Ihres Erstantrags wird angefordert, auf „Export data“ zu klicken und Ihnen die exportierten Daten als maschinenlesbare CSV-Datei zu übermitteln. – Das Parlament teilt mit, dass es dieses Instrument, das von der Datenbank von Twitter Analytics zur Verfügung gestellt wird, nicht genutzt und daher keine Dokumente erstellt hat, wie sie von Ihnen unter diesem Punkt angefordert werden. Das Parlament weist daher erneut darauf hin, dass es nicht verpflichtet ist, neue Dokumente zu erstellen, um den Anforderungen eines Antrags auf Zugang zu Dokumenten nachzukommen.

Schlussfolgerung

Vor diesem Hintergrund bekräftigt das Parlament seine Entscheidung vom 23. Oktober 2019, wonach es Ihrem Antrag auf Erstellung neuer Dokumente über Bildschirmkopien nicht stattgeben und keinen Zugang zu vorliegenden Dokumenten gewähren kann, die die in Ihrem Antrag beschriebenen Elemente enthalten, da diese Dokumente im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 nicht vorliegen.

Was das neue Element in Ihrer E-Mail vom 26. November 2019 betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Bereitstellung der letzten verfügbaren Präsentation oder des letzten verfügbaren Dokuments, welche die Analysedaten der betreffenden Twitter-Konten enthalten, vom Parlament als neuer Antrag auf Zugang zu Dokumenten gewertet wird. Dieser Antrag wurde unter dem Aktenzeichen A(2019)15414 aufgenommen.

Abschließend möchte ich Sie auf die Rechtsbehelfe gegen diese Entscheidung hinweisen, die Ihnen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 zur Verfügung stehen. Sie können

nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union entweder Klage beim Gericht erheben oder eine Beschwerde bei der Europäischen Bürgerbeauftragten einlegen.

Mit freundlichen Grüßen



Livia JÁRÓKA